

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 21.05.2024
AZ.:

WP 20-25 SV 01/171

Beschlussvorlage

Änderung der Hauptsatzung - 3. Nachtragssatzung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

26.06.2024

Entscheidung

Anlage 1: 3. Nachtragssatzung Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügte 3. Nachtragsatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19. Januar 2021. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen und Begründungen:**§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann**

Durch Inkrafttreten des neuen Stellenplans ist die Gleichstellungsbeauftragte seit dem 01.05.2024 anstatt mit 19,5 Stunden in Vollzeit tätig.

Der Städte- und Gemeindebund NRW gibt in seiner Musterhauptsatzung vor, dass ein Satz zum Stundenumfang in den entsprechenden § in der Hauptsatzung beizufügen ist, für den Fall, dass keine Vollzeit-Stelle eingerichtet ist.

Da es sich nun um eine Vollzeit-Stelle handelt, kann der Zusatz entfallen.

Als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage ist die zu beschließende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021 beigefügt.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

3. Nachtragssatzung vom 26.06.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW, S.490.), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 26.06.2024 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

a) § 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.